

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung von Lauterach

über die Höhe der Abfallgebühren

laut Beschluß vom 18. Oktober 2011

Aufgrund der Bestimmungen des § 15 Abs 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2007, BGBl.Nr. 103/2007 in Verbindung mit den §§ 25 bis 27 des Gesetzes über die Abfuhr, die Vermeidung, die Verwertung und die Ablagerung von Abfällen (Abfallgesetz), LGBl.Nr. 58/1998 idgF, wird verordnet:

§ 1

Der Gebührensatz für die Berechnung der Abfallsackgebühren gemäß der Abfallgebührenverordnung wird wie folgt festgelegt (jeweils inkl. 10 % MWSt):

Biosack (08 Liter)	EUR	0,70
Biosack (15 Liter)	EUR	1,20
Restmüllsack (40 Liter)	EUR	2,70
Restmüllsack (60 Liter)	EUR	4,00
Gartenabfallsack (80 Liter)	EUR	3,00
Biotonne pro Entleerung (80 Liter)	EUR	7,50
Biotonne pro Entleerung (120 Liter)	EUR	9,90
Biotonne pro Entleerung (240 Liter)	EUR	17,20

§ 2

Der Gebührensatz für die Berechnung der Abfallgrundgebühr wird mit EUR 17,-- pro Person und Jahr zuzüglich 10 % MWSt festgesetzt.

§ 3

Die Entsorgungsgebühr für Altreifen beträgt EUR 6,-- (inkl. MWSt.).

§ 4

Die Gebühr für die Abgabe von Sperrmüllgütern beträgt EUR 18,-- pro m³ Sperrmüll (inkl. MWSt.). Die Sperrmüllabholung durch den Gemeindebauhof wird mit EUR 30,-- pro m³ Sperrmüll verrechnet (inkl. MWSt.).

§ 5

Die Entsorgungsgebühr für Grünmüll beträgt EUR 7,-- pro m³ (inkl. MWSt.).

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Lauterach, am 05. Dezember 2011

Elmar Rhomberg
Bürgermeister